



# Osterreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87

Telefon: 42 56 76-0 △

8/SN-38/ME

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Wien, den 27. Jänner 1984

Zl. III-15/2/2-219/2/84

S/SI

Minoritenplatz 5

1014 W I E N

**Betrifft:**

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Erlangung studienrichtungsbezogener  
Studienberechtigungen; Begutachtungsverfahren

GESETZGEBUNG  
49 - GE/10 83

31. JAN. 1984

Verhandl. 1984 -02- 01 Fromel

Zi. Wiener

**Bezug:**

Do. Schreiben vom 25. November 1983,  
GZ 234.000/130-8/83

Wir bekennen uns zur Möglichkeit des Zuganges zu Hochschulstudien auch ohne Reifeprüfung, wenn gewährleistet ist, daß als Voraussetzung entsprechende Vorkenntnisse im quantitativen und qualitativen Ausmaße eines Maturanten mitgebracht werden. Eine Negierung der Forderung nach äquivalenten Vorkenntnissen bedingte schon aufgrund des exorbitant vermehrten Andranges zur Universität eine Niveauminderung der Hochschulausbildung. Da der vorgelegte Entwurf einen Funktionsverlust der allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule zur Folge hat, deren Absolventen teilweise schlechter stellt, die Aufrechterhaltung des Niveaus der Universitätsausbildung nicht gewährleistet, haben wir mit der Sorge und Verantwortung einer ordentlichen Berufsvertretung, welche nur akademisch Gebildete als Mitglieder hat, unser diesbezügliches Unbehagen zum Ausdruck zu bringen und Kritik zu üben.

**1.) ad §§ 2 und 4:**

Der Studienberechtigungskommission und der Zulassungskommission gehört gem. § 2 Abs. 1 Z. 3 bzw. § 4 Abs. 2 jeweils ein Vertreter der zuständigen Kammer der Gewerblichen Wirtschaft an. Allerdings übt ein Gutteil der Hochschulabsolventen einen freien Beruf (Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhandler, Zivilingenieur, Arzt, Tierarzt, Apotheker) aus. Es ist folglich unverständlich, warum der Studienberechtigungskommission bzw. Zulassungskommission kein Vertreter der Kammern der freien Berufe angehört.

- 2 -

2.) ad § 5:

Der Entwurf fordert in Ziffer 4 des ersten Absatzes eine eindeutig über die Erfüllung der Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder ausserberufliche Vorbildung für Antragsteller, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben. Für Antragsteller, welche jedoch das 20. Lebensjahr vollendet haben, bedarf es für die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung einer überdurchschnittlichen beruflichen oder ausserberuflichen Vorbildung sowie einer mindestens fünf Jahre währenden Berufstätigkeit. Personen, welche den Präsenzdienst ableisten müssen, können das Erfordernis einer fünfjährigen Berufstätigkeit nach Erfüllung der Schulpflicht nicht erfüllen. Geradezu unverständlich ist es allerdings, die Führung des Haushaltes in Verbindung mit Kindererziehung bzw. Pflege kranker Familienangehöriger als Zulassungsvoraussetzung materiell mit voller Berufstätigkeit gleichzusetzen. Es wird der ersatzlose Entfall des Abs. 2 des § 5 gefordert.

3.) ad § 8:

Es liegt uns fern, hier historisch-humane und humboldt'sche Bildungsideale zu verteidigen, doch können wir nicht umhin, ein Mindestmaß Allgemeinbildung von einem Akademiker zu erwarten. Abgesehen davon, daß Letzteres nicht Gegenstand der Studienberechtigungsprüfung ist, wäre die Auswahl der Prüfungsfächer so zu treffen, daß Klarheit über die Vorkenntnisse in zumindest den Diplomfächern des ersten Studienabschnittes gewonnen werden kann. Demnach wäre für die Studienrichtung Pharmazie der Nachweis von Vorkenntnissen in Somatologie (Grundkenntnisse über den menschlichen Körper), Physik, Mathematik, Chemie und Botanik zu erbringen. Da ein Großteil der pharmazeutischen Fachliteratur in englischer Sprache abgefaßt ist, müssen Englischkenntnisse Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums sein.

Nach § 8 des Entwurfes ist es denkbar, daß ein Bewerber für die Studienrichtung Pharmazie beispielsweise nur Prüfungen aus den Fächern Zeitgeschichte Österreichs (§ 8 Abs. 1 Z. 1), biologisch-umweltkundliche Grundlagen (§ 8 Abs. 1 Z. 2 lit. e), Physik (§ 8 Abs. 1 Z. 3) und Italienisch (§ 8 Abs. 5) erbringt. Ein derart begrenztes Prüfungsverfahren zur Feststellung der Vorkenntnisse wird kategorisch abgelehnt.

Nicht sinnvoll erscheint es, den Kandidaten die Wahl des Prüfungsfaches gem. Abs. 1 Z. 3 zu überlassen.

4.) ad § 9:

Prüfer sollten von der zuständigen akademischen Behörde und nicht vom Kandidaten bestimmt werden.

- 3 -

5.) ad § 10:

Die Kenntnis der Zeitgeschichte sollte sich nicht auf Österreich beschränken. Grundkenntnisse der allgemeinen Geschichte gehören zum Allgemeinwissen, wären deshalb nachzuweisen. Fraglich ist, ob die Beurteilung einer Hausarbeit des Kandidaten genügend Aufschluß über die grammatikalischen, orthographischen und stilistischen Mängel des Kandidaten ergeben kann, da man nicht davon ausgehen kann, daß es sich bei jeder Hausarbeit um eine Originalarbeit des Kandidaten handelt.

6.) ad § 14:

Werden für die Zulassung für ein Studium von einem Maturanten Zusatzprüfungen verlangt, so muß die Ablegung dieser Zusatzprüfungen auch vom Kandidaten einer Studienberechtigungsprüfung verlangt werden. Die Bestimmung des Abs. 1 ist nach ho. Auffassung verfassungsrechtlich bedenklich.

7.) ad § 16:

Es wird abgelehnt, daß der Abschluß eines Vorbereitungskurses die Fachprüfung, auf die er vorbereiten soll, wie dies Abs. 1 vorsieht ersetzt.

8.) ad § 17:

Die Erläuterungen zu § 19 stellen hinsichtlich der Lehraufträge zwecks Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung fest, "daß es sich dabei jedoch nicht um wissenschaftlichen Unterricht handelt", und erklären: "Dies ergibt sich aus der Überlegung, daß die unterrichtliche Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung erst die Vorbereitung auf ein wissenschaftliches Studium ist. Ein im engeren Sinn wissenschaftlicher Unterricht wird also in diesem Zusammenhang nicht in Betracht kommen."

Man ist sich also darüber im Klaren, daß die Vorbereitungskurse, welche nach § 16 eine Prüfung ersetzen sollen, nur den Erwerb der Vorkenntnisse für den Beginn eines ordentlichen Studiums und die Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nur ein (in der Form des Entwurfes mangelhaftes) Surrogat für das Fehlen der Hochschulreife ist. Geradezu überschießend ist aber die Konstruktion eines Anspruches gem. § 17 Abs. 1 auf Anerkennung einer erfolgreich abgelegten Studienberechtigungsprüfung für das ordentliche Studium. Konsequenterweise müßte daher gefordert werden, daß die Reifeprüfung einen Großteil des ersten Studienabschnittes eines ordentlichen Studiums ersetzt. Im Interesse der Erhaltung des Hochschulausbildungsniveaus wird vernünftigerweise allerdings eine solche Forderung nicht gestellt werden.

Der Studienberechtigungsprüfung käme eine Doppelfunktion zu, was eine sachlich nicht gerechtfertigten eklatanten Schlechterstellung eines Maturanten wäre.



- 4 -

9.) ad § 22:

Dem Beirat für die Studienberechtigungsprüfung hätten aus den u. erstens angeführten Gründen Vertreter der Kammern der freien Berufe anzugehören.

Die diesem Gesetzesentwurf zugrundeliegende Vermutung, der Zulassungswerber für die Studienberechtigungsprüfung weise eine größere Berufs- und Lebenserfahrung sowie mehr Wissen als auch schulische Erfahrung als der Maturant auf, kann nicht auf alle Zulassungswerber gem. § 5 ausgedehnt werden. Sie wird insbesondere auf die Antragsteller gem. § 5 Abs. 2 (Personen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben) häufig nicht zutreffen, insbesondere wenn die Person mit der Haushaltsführung und Kindeserziehung beschäftigt war. Inwieweit für die Berufe Arzt und Apotheker eine einschlägige fachliche Vorbildung bzw. Berufserfahrung gewonnen werden kann, ist uns unklar. Um aber feststellen zu können, daß bei dem Kandidaten, welcher sich um die Studienberechtigung bewirbt, ein mit dem Maturanten vergleichbares quantitatives und qualitatives Ausbildungs- und Wissensniveau vorliegt, ist unbedingt eine Ausweitung des Prüfungsverfahrens notwendig. Insbesondere auch für die Studienberechtigungsprüfung der Studienrichtung Pharmazie kann mit drei studienrichtungsbezogenen Prüfungsfächern keineswegs das Auslangen gefunden werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:



(Mag. pharm. Franz Winkler)

